Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang B.A. Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 25.06.2012

in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 07.04.2025

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 414 BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 2
§ 4 Leistungspunkte 2
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praktisches Studiensemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO TH) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft ist es, qualifizierte Berufstätige im betriebswirtschaftlichen Bereich auszubilden. [2]Angepasst an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe bietet der Studiengang eine berufsbegleitende und praxisbezogene Qualifizierung.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

(3) [1]Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach 11 Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. [2]Das erworbene betriebswirtschaftliche Wissen befähigt die Absolventinnen und Absolventen, in Wirtschaft und Verwaltung qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. [3]Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit umfasst berufsbegleitend neun theoretische Studiensemester sowie zwei Praxissemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Semester, der zweite Studienabschnitt umfasst fünf theoretische Semester und zwei Praxissemester, die als 8. und 9. Semester geführt werden. [4]Das theoretische Studium findet in Teilzeit, das Praxissemester in Vollzeit statt.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie die erfolgreich abgeleistete Praxissemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Semester 20 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Präsenztage und deren Umrechnung in Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
8. die Ausbildungsziele und –inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
9. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,

11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

(3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des jeweils zuständigen Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nicht berechtigt, wer mehr als zwei Module aus dem ersten Studienabschnitt oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes nicht erfolgreich abgelegt hat.

(2) Zum Eintritt in das erste Praxissemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) sowie 20 ECTS aus dem zweiten Studienabschnitt erzielt hat.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studienzeiten sowie mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aus den theoretischen Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes

§ 8
Praktisches Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester umfasst jeweils 10 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
2. die praktischen Studienzeiten mit Erfolg abgeleistet wurden.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 25. Juni 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 09.01.2013

gez.
Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.01.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.01.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.01.2013.